



Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Stand: 04. Mai 2021

Hinweis:

Für Landkreise und kreisfreie Städte gilt ab dem übernächsten Tag, wenn sie zuvor an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von **100 überschritten** haben, die **bundesrechtliche Notbremse** nach § 28b IfSG. In den Bereichen, in denen § 28b IfSG strengere Regelungen als die Landesverordnungen enthalten, gehen dann die strengen Bundesregeln vor. Auf die mit der bundesrechtlichen Notbremse verbundenen Verschärfungen wird in den nachstehenden Auslegungshinweisen jeweils hingewiesen. In den Bereichen, die das Bundesrecht nicht regelt, gelten die Landesregeln weiterhin fort.

Die Notbremse tritt wieder außer Kraft, wenn im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von **100 wieder unterschritten wurde**. Dann gelten ab dem übernächsten Tag wieder ausschließlich die Regelungen der **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen (CoKoBeV)**.

Unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>

finden Sie die Landkreise und kreisfreien Städte, die derzeit von der bundesrechtlichen Notbremse betroffen sind.

Einleitung

Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 7. Mai 2020 beschlossen und ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. **Sie wurde zuletzt am 23. April 2021 geändert; hierbei wurden auch die notwendigen Anpassungen an die neu geschaffene bundesrechtliche Notbremse (§ 28b IfSG) vorgenommen.**

Als wesentliche Neuerung wurden darüber hinaus auf Grundlage der entsprechenden Robert Koch-Institut (RKI)-Empfehlungen nunmehr eng begrenzte Ausnahmen für mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vollständig geimpfte Personen eingeführt. Das RKI hält Quarantäne-Maßnahmen für diese Personen für regelmäßig nicht erforderlich, da sie nicht hinreichend ansteckungsverdächtig seien. Aus Public-Health-Sicht erscheine das Risiko einer Virusübertragung durch Impfung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielten. Auch für diese Personen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsvorschriften, die grundsätzliche Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase sowie Kontaktbeschränkungen erforderlich, weil weiterhin – wie für negativ getestete Personen – eine vollständige Verhinderung der Transmission von Erregern nicht ausgeschlossen werden kann. Für sensible Einrichtungen mit besonders vulnerablen Gruppen muss vor dem Hintergrund noch nicht vollständiger wissenschaftlicher Durchdringung eines mit der Impfung verbundenen Schutzes zum Schutz der Betroffenen von weiteren Ausnahmen derzeit noch abgesehen werden.

Die Landesregierung leitet der Dreiklang „Vorsicht, Vertrauen, Verantwortung“.

Die Auslegungshinweise geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Angaben von Paragraphen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich auf die CoKoBeV.

Auf die in Regelungen des § 28b IfSG, die für die der bundesrechtlichen Notbremse unterfallenden Landkreise und kreisfreie Städte nochmals strengere Schutzmaßnahmen beinhalten, wird jeweils gesondert hingewiesen. Zahlreiche Einzelfragen zur Anwendung der bundesrechtlichen Notbremse sind in den FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit beantwortet

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/quv-19-lp/4-bev-schg-faq.html>

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden. Siehe hierzu auch die Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen.

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben in begründeten, d.h. durch eine besondere örtliche Gefahrenlage geprägten, Ausnahmesituationen befugt, auch über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Übersicht

Die **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)** regelt weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen, sowie von Verkaufsstätten und gastronomischen Betrieben sowie der außerschulischen Bildung und Ausbildung. Aufgrund des weiterhin dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung regelmäßig überprüft und evaluiert.

Die nachfolgende Auflistung ist nach den Regelungen der Verordnung gegliedert und gibt einen Überblick über häufige Nachfragen, wiederholt ggf. ausdrücklich in der Verordnung genannte Bereiche und erläutert die jeweils geltenden Hygieneregeln. Sie ist nicht abschließend. Die Auslegungshinweise ersetzen nicht die Regelungen der Verordnung.

Die aktuellen Regelungen zur **Mund-Nasen-Bedeckung / medizinischen Masken** finden Sie unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>.

Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. **Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.**

Soweit § 28b IfSG (bundesrechtliche Notbremse) das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen (Abs. 9 Satz 2):

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind mit dem eigenen und einem weiteren Hausstand gestattet. Paare gelten als ein Hausstand. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zum öffentlichen Raum im Sinne der Verordnung gehören u. a. alle öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, öffentliche Gebäude sowie insbesondere Einrichtungen nach § 3. Zum öffentlichen Raum zählen auch Spielplätze, botanische und andere öffentliche Gärten und Parks sowie Gedenkstätten (für Veranstaltungen in Gedenkstätten ist § 1 Abs. 2b zu beachten, Versammlungen in Gedenkstätten sind nach Art. 8 GG zu bewerten) und Einrichtungen, in denen Personen nach § 1 Abs. 2 zusammenkommen. Hierfür gelten jedoch die Ausnahmeregelungen

des entsprechenden Absatzes. Schulen und Kindertagesstätten sind nicht Teil des öffentlichen Raums im Sinne von § 1 Abs. 1.

Die Beschränkungen gelten nicht im Rahmen der Betreuung und Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen (§1 Abs. 2 Nr. 4). Es dürfen zur Betreuung Minderjähriger beispielsweise weiterhin Fahrgemeinschaften für den Schulweg gebildet werden. Im Rahmen familiärer Betreuungsgemeinschaften dürfen ausnahmsweise bis zu drei Haushalte zusammentreffen, wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden (§1 Abs. 2 Nr. 5).

Für private Zusammenkünfte (insbesondere in der eigenen Wohnung) wird eine Beschränkung auf den eigenen und einen weiteren Hausstand dringend empfohlen.

Für den öffentlichen Personenverkehr gelten besondere Regelungen, s. u. Diese Begrenzungen sind nach wie vor erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft, müssen die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2

- Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen sowie begleiteter Umgang
- Berufsakademien
- Familiäre Betreuungsgemeinschaften (höchstens drei Familien)
- Fischereiprüfungen
- Forschungseinrichtungen
- Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen,
- Gerichtsverhandlungen
- Gesellschaftsjagden (soweit zu Berufszwecken oder im Rahmen der Dienstausbübung) sowie Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden
- Musikakademien
- Pressekonferenzen
- Prüfungen, Staatsprüfungen, Laufbahnprüfungen
- Trauungen durch das Standesamt (nicht die anschließende Feier!)
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, Körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane*, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zu Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung)
- Wohnungseigentümergebäudeversammlungen

- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen
Zum Beispiel: Personalräte, Betriebsräte, Organe der Eltern- und der Schülerversammlung sowie der Studierendenvertretung, Konferenzen der Lehrkräfte und Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen aus denen diese Organe hervorgehen; Vertragsparteien, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, die in regelmäßigem Austausch stehen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Kindergartenkinder und Erzieherinnen und Erzieher
Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit obliegt der Einschätzung der jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn oder sonstigen Verantwortlichen. Elternabende sind derzeit jedoch nicht durchzuführen; insoweit überwiegt das Interesse an einem effektiven Infektionsschutz dem Bedürfnis nach der Zusammenarbeit.

* Kollegialorgane im Sinne der Verordnung sind beispielsweise die Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern, nicht aber Haupt- und Mitgliederversammlungen. Haupt- und Mitgliederversammlungen fallen nur unter § 1 Abs. 2, sofern es sich um Zusammenkünfte professioneller bzw. institutioneller Aktionäre, Aktionärs- oder Mitgliedervertreter handelt. Ansonsten sind sie nach § 1 Abs. 2b zu beurteilen.

Zum generellen Verbot bestimmte Einrichtungen zu betreiben und Angebote zur Verfügung zu stellen wird auf Punkt 2 „Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb“ verwiesen.

Abweichende Bestimmungen der bundesrechtlichen Notbremse für private Zusammenkünfte:

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.

Darüber hinaus gilt eine nächtliche Ausgangssperre (§ 28b Abs. Satz 1 Nr. 2):

Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,

d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,

e) der Versorgung von Tieren,

f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.

Das bedeutet:

Es gilt eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr. Nur noch im Notfall, zu dienstlichen Zwecken oder wenn man zum Beispiel mit dem Hund raus muss, darf man das Haus verlassen. Zwischen 22 Uhr und 24 Uhr ist außerdem erlaubt, sich alleine draußen zu bewegen (FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit).

Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr

Im Öffentlichen Personenverkehr muss für die Dauer des Aufenthalts eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, siehe hierzu und zu den Ausnahmefällen die Anlage zu den Auslegungshinweisen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, in Bussen, Bürgerbussen, im freigestellten Schülerverkehr, in Zügen, Bahnen, Taxen etc. sowie in Schiffen, Fähren und in Luftfahrzeugen. Der Fährbetrieb ist gestattet.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Anlage zu den Ausführungshinweisen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung> aufgeführt.

Abweichende Bestimmungen der bundesrechtlichen Notbremse

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9:

Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz).

Das bedeutet:

Fahrgäste müssen eine FFP 2 Maske oder vergleichbar (= Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) tragen.

Für das Personal ist das Tragen einer medizinischen Maske (= OP Maske oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) ausreichend.

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten gemäß § 1 Abs. 2a, beispielsweise

- Bestattungen
- Gemeinsames Beten
- Gottesdienste (auch im Freien)
- Religiöse Zeremonien
- Religiöser Unterricht (z.B. Firm- oder Konfirmandenunterricht)

- Trauungen
- Trauerfeierlichkeiten (im Geltungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse max. 30 Personen)

Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.

Hygieneregeln

Zusammenkünfte sind nur erlaubt, wenn

- der **gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen** eingehalten werden kann oder Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Angehörigen zweier Hausstände. Darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- keine **Gegenstände** zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden,
- Eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP 2, KN 95, N95 oder vergleichbar) getragen wird. Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18

(Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Der Gemeindegesang ist untersagt. Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten.

Die hessischen Regelungen für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch unter der bundesrechtlichen Notbremse unverändert (§ 28b Abs. 4 IfSG).

Bei Eheschließungen kann die Standesbeamtin oder der Standesbeamter die Anwesenheit von Gästen unter der Voraussetzung zulassen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (§ 1 Abs. 2a Satz 4 i.V.m. Satz 1 Nr. 1).

Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2b

Sonstige **Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme** sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (siehe unten) zulässig. Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung dem Interesse der Allgemeinheit einem durchgängigen Verbot im Ausnahmefall (beispielsweise zur Tierseuchenbekämpfung oder -prävention) überwiegt. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Auswirkungen auf das Gesundheitssystem und Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung bei der Beurteilung im Einzelfall zu berücksichtigen. Es ist ein strenger Maßstab heranzuziehen. Allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen begründet noch kein öffentliches Interesse. Die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden ist so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes zu orientieren. Wo immer möglich, ist auf Telefon- oder Videokonferenzen auszuweichen.

Für die nachfolgenden sonstigen Zusammenkünfte liegt das öffentliche Interesse grundsätzlich vor, die Zusammenkunft ist jedoch von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

- Blutspenden
- Gedenkstätten (Veranstaltungen und Führungen)
- Gesellschaftsjagden außerhalb beruflicher/dienstlicher Tätigkeiten, wenn durch das jeweilige Hygienekonzept sichergestellt wird, dass es unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu sozialen Nahkontakten kommt.
- Angebote von Vereinen und anderen Anbietern für Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit, die mit Angeboten nach § 2 Abs. 1 Einrichtungsschutzverordnung vergleichbar sind, regelmäßig stattfinden und auf Dauer angelegt sind. Bestehen umfassendere Einschränkungen in einzelnen Kommunen für Angebote nach § 2 Abs. 1 Einrichtungsschutzverordnung, ist davon auszugehen, dass das besondere öffentliche Interesse nicht pauschal vorliegt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist.
- Schießstände (auch Schießkinos) dürfen für Jägerinnen und Jägern zum Einschießen der Waffen sowie zur Erlangung eines jagdrechtlich, erforderlichen Schießnachweises geöffnet werden. Sie fallen für diesen Zweck nicht unter die nach § 2 Abs. 1a zu schließenden Einrichtungen.
- Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen

Bei anderen sonstigen Zusammenkünften erfolgt eine individuelle Prüfung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Behörde. Beispielsweise:

- Angebote der Kinderferienbetreuung
- Haupt- und Mitgliederversammlungen
- Informationsveranstaltungen
- Wissenschaftliche Tagungen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter stehen aufgrund der aktuellen pandemischen Lage im Regelfall nicht im besonderen öffentlichen Interesse. Das Gleiche gilt für den Direktvertrieb von Produkten im Wege von „Partys“ und andere gesellige Verkaufsveranstaltungen.

Hygieneregeln

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden sind nur erlaubt, wenn

- durch **geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann oder Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Angehörigen zweier Hausstände. Der Abstand muss im Übrigen in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- geeignete **Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden,
- eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der genehmigten Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Staatliche Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können in Gruppen von bis zu fünf Personen einschließlich der Betreuungsperson stattfinden. Von der Regelung erfasst werden alle durch

die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen) verantworteten oder geförderten Angebote (freie Träger) der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Bei der Durchführung der Angebote ist sicherzustellen, dass

- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt werden und
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>).

Für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung mit einem Bildungs- oder Beratungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion gilt § 5 der Verordnung. Dies sind beispielsweise Seminare oder Kurse für Gruppen. Sofern diese Bildungsangebote in geschlossenen Räumen stattfinden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten.

Hinweis

Von professionellen Veranstaltern sind arbeitsschutzrechtlich für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt, zu beachten. Beispielhaft wird hier ergänzend für berufliche Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- **Berufsmusikerinnen und -musiker bzw. Besucherinnen und Besucher von Akademien mit Blasinstrumenten** sollen in Blastrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumenten-abhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.

- Für **Musikinstrumente mit Kondensatbildung** sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Beim **Singen** ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das zulässige Chorsingen (beruflich) im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist z.B. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 13. August 2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens drei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf drei Metern kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen. Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 Metern empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Quelle:

Verwaltungsberufsgenossenschaft, Fachinformation Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb --- Stand Januar 2021

Abgrenzungsfrage: Verhältnis von Veranstaltungen zu Bildungs-/Fortbildungsangeboten nach § 5

Hausinterne Fortbildungsangebote von Arbeitgebern und ähnlichen Einrichtungen sind unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu subsumieren.

Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, externen Anbietern in außerschulischen Bildungseinrichtungen (Akademien, Tagungszentren etc.) sind unter § 5 zu subsumieren. Das Gleiche gilt für den Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub. Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, Anbietern in Einrichtungen, die grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich sind und zu anderen Zwecken als für Bildung genutzt werden (z. B. Hotels), sind unter § 1 Abs. 2b zu subsumieren, da ihnen Veranstaltungscharakter zukommt.

Die Differenzierung ist erforderlich und angemessen, da die Einrichtungen in denen die Angebote wahrgenommen werden, nicht miteinander vergleichbar sind. Aufgrund der zu erwartenden Kontakte mit unbeteiligten Dritten, besteht bei Bildungsangeboten mit Veranstaltungscharakter das Bedürfnis, strenge Auflagen festzulegen und den Einzelfall durch die zuständige Behörde zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Bildungsangebote nach § 5 von Informationsveranstaltungen nach § 1 Abs. 2b abzugrenzen sind. Informationsveranstaltungen haben als Kern den Transfer von Wissen (z. B. Entwicklungen an der Börse), Bildungsangebote zielen dagegen auf die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab.

Familiäre Betreuungsgemeinschaften

Die gegenseitige Übernahme der Kinderbetreuung ist unabhängig von der Kinderzahl durch höchstens drei Familien gestattet, wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden und im engen privaten Kreis stattfinden. Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln (z. B. Hust- und Nies-Etiquette, richtiges Händewaschen) sollen eingehalten werden.

Die Regelung findet im Geltungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse keine Anwendung.

Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit (Wohnung/Garten)

Dringend empfohlen wird, private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auf den eigenen und einen weiteren Hausstand zu beschränken. Paare gelten als ein Hausstand. Auch bei Zusammenkünften im privaten Raum sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen geachtet werden. Privat ist eine Zusammenkunft, wenn sie einen vornehmlich persönlichen (etwa familiären, freundschaftlichen oder nachbarschaftlichen) Charakter hat. Privat sind keine Zusammenkünfte mit geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder politischem Charakter. Private Zusammenkünfte zeichnen sich zudem darüber aus, dass die Teilnehmerzahl dem Veranstaltenden persönlich bekannt und durch diesen begrenzt ist.

Es wird dringend empfohlen, die Anzahl der Hausstände, zu denen Kontakt besteht, zu reduzieren und dies zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen nicht zu verändern.

Im Geltungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse gilt im privaten Bereich die Kontaktbeschränkung des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG (s.o.).

Versammlungen/Demonstrationen

Die Verordnung enthält keine versammlungsspezifischen Regelungen. Die Regeln über Veranstaltungen sind daher nicht auf Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes (z.B. Demonstrationen, politische Versammlungen oder Parteitage) anzuwenden. Für sie gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG herleitet, und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, bewerten die Versamm-

lungsbehörden jeden Einzelfall. Im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz wird sodann ein sachgerechter Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern herbeigeführt.

Infostände und Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen

An Infoständen von Parteien und Wählervereinigungen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum:

- Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 Metern** oder der Aufbau von Trennvorrichtungen. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Angehörigen zweier Hausstände.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Maske** wird empfohlen, wenn keine Maskenpflicht nach § 1a (insbesondere auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, z. B. Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkten) besteht.

Hygienekonzepte

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden.

Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen:

- der gebotene **Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Personen kann eingehalten werden oder es sind Trennvorrichtungen aufgebaut. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Angehörigen zweier Hausstände.
- **Persönliche Nahkontakte** vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- **Hygieneregeln** einhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette),
- **Hygieneartikel**, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- **Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Maske** tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt),
- regelmäßige **Desinfektion** von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Negativnachweis nach § 1b

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) die Bescheinigung aufgrund einer molekularbiologischen Testung (**PCR-Test**)
- b) die Bescheinigung aufgrund eines **Antigen-Schnelltests**
- c) eine Bescheinigung über einen im **Rahmen einer Beschäftigung** durchgeführten Test mit einem zugelassenen Antigen-Test zu Eigenanwendung durch Laien (**Selbsttest**)
- d) ein anlassbezogener vor Ort durchgeführter Selbsttest oder den Nachweis des vollständigen Impfschutzes.

Bei **PCR-Test und Antigen-Schnelltests** muss der Test, einschließlich Datum und Uhrzeit der Testung, durch einer Private oder öffentliche Untersuchungsstelle erfolgt und bescheinigt sein.

Bei einem **Selbsttest im Rahmen einer Beschäftigung** muss der Test unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen und von dieser unter Verwendung des vorgegebenen Musters bescheinigt sein.

Die Testung darf bei Beginn des Besuchs oder der Inanspruchnahme einer Einrichtung, eines Angebots oder einer Dienstleistung **nicht mehr als 24 Stunden** zurückliegen.

Ein **anlassbezogener Selbsttest vor Ort** ist dann zum Negativnachweis geeignet, wenn er vor den Augen der Mitarbeitenden unmittelbar vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung mit negativem Testergebnis durchgeführt wurde. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und die Mitarbeitenden haben während der Überwachung mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) zu tragen.

Ein **vollständiger Impfschutz** liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten im jeweiligen Fall vorgesehenen Impfdosis eines in der EU zugelassenen Impfstoffes mehr als 14 Tage vergangen sind.

Zur **Bescheinigung** müssen Test- oder Impfbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweis-papier im Original vorgelegt werden.

Ein im privaten Raum durchgeführter Selbsttest ist grundsätzlich **nicht** als nach § 1b geforderter Nachweis ausreichend.

Soweit nach dieser Vorschrift ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter sechs Jahren.

2. Schließung und Betrieb von Einrichtungen sowie Sportbetrieb

Die Schließung bestimmter Betriebe und das Verbot diverser Angebote ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Es handelt sich um Einrichtungen und Veranstaltungen, in bzw. bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln aufgrund der Ausgestaltung des Angebots typischerweise nicht sichergestellt werden kann bzw. besonders vulnerable Gruppen zusammenkommen, die es in besonderer Art und Weise zu schützen gilt. Einschränkungen in der Freizeitgestaltung und im Kulturbetrieb sind ebenfalls erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und soziale Nahkontakte auf ein Minimum zu begrenzen. **Die Innenräume der Museen, Schlösser und Burgen, Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen; die Außenbereiche dürfen geöffnet werden.** In Gedenkstätten dürfen zudem auch die Innenräume betreten werden. Eine Öffnungspflicht besteht nicht. Galerien und Kunstausstellungshäuser, die keine Werke zum Verkauf anbieten, gelten als Museen. Verkaufen sie diese, gelten für sie die Regelungen über die Verkaufsstätten des Einzelhandels.

Hygieneregeln

Museen, Schlösser, Burgen und Gedenkstätten, Tierparks, Zoos und botanische Gärten

- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- Die Einhaltung des nach § 1 Abs. 1 gebotenen **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen gewährleistet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen zur Einhaltung dieses Abstands vorhanden sind
- Das **Betreten** geöffneter Einrichtungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe** an **Einzelpersonen oder Gruppen** (maximal zwei Haushalte) bzw. Kitagruppen, Schulklassen oder Jugendhilfegruppe zulässig.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen.
- **Das Betreten der geöffneten Einrichtungen ist nur gestattet**, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird (§ 1a Abs. 1 Nr. 1).
- Es ist höchstens **eine Person** je angefangener **10 Quadratmeter** innerhalb jeden Raumes zugelassen (SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung gilt für die Institutionen mit Beschäftigten). Ist dies räumlich nicht möglich, so müssen andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Für die gastronomischen Angebote gelten die Regeln des § 4.

Für Shops gelten die Regeln des § 3, es sei denn sie sind als untergeordneter Teil der Institution ausschließlich im Rahmen des Besuches zu betreten. In diesem Fall gelten die Regelungen der Institution und es bedarf insbesondere keiner gesonderten Kontaktdatenerfassung.

Führungen durch die für den Publikumsverkehr geöffneten Flächen sind nur zulässig, wenn sie im besonderen öffentlichen Interesse liegen und bedürfen der generellen oder einzelfallbezogenen Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes (§ 2 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 2b).

Für kulturpädagogische Angebote gilt § 5 S. 1 (außerschulische Bildungsangebote). Diese dürfen auch in den Innenräumen stattfinden. Zur effektiven Nachverfolgung sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden und die Anschrift der jeweiligen Einrichtung zu erfassen (§ 2 Abs. 3 Satz 5).

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig nachgefragte Bereiche, wiederholt ggf. ausdrücklich in der VO genannte Bereiche und ist nicht abschließend.

Einrichtungen und Angebote, die für den Publikumsverkehr geschlossen sind:

- Angebote für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Bordelle
- Clubs
- Diskotheken
- Freizeitparks
- Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann
- Jugendhäuser, sofern der Freizeitcharakter oder die körperliche Interaktion im Vordergrund steht (Angebote mit klarem Bildungs- oder Beratungsziel nach § 5 oder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit nach § 1 Abs. 7 sind unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen gestattet)

- Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Verrichtungsboxen, Straßenstrich, Tageterminwohnungen, Stundenhotels
- Reisebusreisen
- Saunen
- Schiffsausflüge
- Schwimmbäder
- Seniorenbegegnungsstätten
- Spielbanken, Spielhallen
- Stadtführungen
- Tanzlokale
- Tanzveranstaltungen
- Thermalbäder
- Zirkusveranstaltungen

Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen sowie Messen sind bis auf Weiteres geschlossen. Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, bei Beschränkungen des Betriebs von Kulturinstitutionen oder von Kulturveranstaltungen der Bedeutung der Kunstfreiheit Rechnung zu tragen. Sobald es angesichts der Infektionslage möglich ist, sollen daher die Kultureinrichtungen wieder öffnen können.

Nicht geschlossen sind Archive, Bibliotheken und Autokinos.

Abweichende Bestimmungen der bundesrechtlichen Notbremse:

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG (Freizeiteinrichtungen):

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IfSG (Kultur und Zoos):

Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

Das bedeutet:

Freizeiteinrichtungen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Theater, Opern, Konzerthäuser etc. sowie Ladengeschäfte müssen schließen.

Fitnessstudios dürfen auch zum Personaltraining mit Einzelpersonen nicht genutzt werden.

Die Außenbereiche von Zoos und Botanischen Gärten dürfen mit Hygienekonzepten öffnen. Besucher müssen einen negativen Test vorweisen (außer Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit).

Ergänzende Hinweise:

Die in den geschlossenen Einrichtungen Beschäftigten können unter Beachtung des Arbeitsschutzes ihrer Beschäftigung nachgehen.

Kulturpädagogische Angebote sind möglich. Es gelten die für die Bildungseinrichtung, die mit der Kultureinrichtung kooperiert, geltenden Regelungen.

Im Zweifel ist von einer zulässigen Öffnung als Zoo oder Botanischer Garten auszugehen. Öffentlich zugängliche Parks, in denen Tiergehege eine untergeordnete Rolle spielen, sind keine Zoos, sondern bleiben als Park zugänglich.

Nach § 1b CoKoBeV steht ein vollständiger Impfschutz der Negativtestung gleich.

Sportbetrieb

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur alleine, mit dem eigenen oder einem weiteren Hausstand gestattet. Paare gelten als ein Hausstand. Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern erlaubt. Der Schulsport ist gestattet.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist in Sportanlagen gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Ebenfalls gilt dies für den Trainings- und Probenbetrieb des professionellen Bühnentanzes und Balletts bei dem die sportliche Komponente im Vordergrund steht. Genaueres zur Definition des Spitzen- und Profisports regelt ein Erlass des HMdIS vom 3. November 2020. Bei angestellten Balletttänzerinnen und -tänzern ist der aktuelle Standard des Arbeitsschutzes zwingend zu beachten.

Freizeit- und Amateursport kann demnach auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis, Tischtennis, Golf, Judo oder auch Schießsport ausüben. Auch Mannschaftssportarten sind in Kleingruppenformaten aus zwei Hausständen zulässig. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten. Diese Vorgaben gelten für Sportangebote in Volkshochschulen, Tanz- und Ballettschulen entsprechend.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre können auf Sportanlagen im Freien in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern Sport treiben. Damit können in Teamsportarten wie z.B. Fußball, Faustball, Hockey, Rugby oder andere Sportarten in Gruppen auf Außensportanlagen Kinder bis einschließlich 14 Jahre in der sportartspezifischen Gruppengröße ohne Abstand und mit Kontakt trainieren.

Alle Sportanlagen (für Schwimmbäder und Fitnessstudios u.ä. bestehen zusätzlich ergänzende Regelungen), dürfen gleichzeitig von **mehreren aktiven Personen und Gruppen** aus bis zu zwei Hausständen genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens **drei Meter** voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. Es ist auch beim Betreten und Verlassen auf den Abstand zwischen den Personen(-gruppen) zu achten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Das gleichzeitige Training in mehreren Kleingruppen (jeweils maximal zwei Haushalte) in Sportsportarten auf einer Sportanlage ist in dieser Form zugelassen.

Personal Training mit Personen aus bis zu zwei Hausständen darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen genutzt werden. Personal Training in Fitnessstudios ist unter Beachtung der sonstigen für Fitnessstudios geltenden Sonderregelungen zulässig.

Hygieneregeln

Fitnessstudios, Yoga-, Pilates-, EMS- Studios und ähnliche Einrichtungen

- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- Das **Betreten** der Einrichtungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen** (maximal zwei Haushalte) zulässig.

- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen.
- Es ist **höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 40 Quadratmeter** zugelassen.
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.
- Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich **keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen** und sich auch ansonsten nicht begegnen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Auch in den **Fitnessstudios** ist gemeinsames Training nur unter Beachtung der für alle Sportstätten gültigen Regelungen möglich. Es dürfen daher auch dort nur Personen aus maximal zwei Hausständen ohne Abstand trainieren. Die Gruppen / Einzelpersonen müssen dann wiederum **drei Meter** Abstand zur jeweils nächsten Gruppe halten. Eine Durchmischung der Gruppen darf nicht erfolgen. Hat ein Fitnessstudio also eine Trainingsfläche von 300qm, dürfen höchstens acht Personen in das Studio und diese müssen während des Trainings unter Beachtung der Gruppengrößen während der Sportausübung einen Abstand von mindestens drei Metern einhalten.

Unter der Trainingsfläche sind alle normalerweise für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen, Empfang, Umkleiden, Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Trainingsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Saunen und Schwimmbäder u.ä. sind geschlossen und dürfen nicht zur Trainingsfläche hinzugerechnet werden.

In der **Öffentlichkeit** können Bürgerinnen und Bürger allein, zu zweit und mit den Angehörigen aus zwei Hausständen Sport treiben. Das erlaubt es etwa zwei Familien, sich im öffentlichen Raum zusammen sportlich zu betätigen und eine Radtour zu machen. Es ist damit möglich, im öffentlichen Raum, also auf Wegen, auf Wasserstraßen und öffentlichen Wasserflächen, im Wald oder in Parks, Individualsport zu betreiben, also etwa zu joggen, Rad zu fahren oder zu Wandern. Auch können Gruppen aus zwei Hausständen ein gemeinsames Fitnessprogramm absolvieren, joggen, wandern oder auch Fußball spielen. Auch z.B. Reiten, Rudern, Segeln, Segelfliegen und Ski-Langlauf im Sinne einer freizeitsportlichen Tätigkeit in der Öffentlichkeit sind unter Einhaltung der sonstigen Kontaktbeschränkungen möglich. Die Entnahme von Sportgeräten aus Sportanlagen ist zu diesem Zweck gestattet.

Das **Bewegen von Pferden** ist auch vor dem Hintergrund des Tierwohls auf der Sportanlage gestattet, Reitkurse sind unter Einhaltung der Gruppengröße ebenfalls gestattet. Davon nicht umfasst sind Gruppenveranstaltungen, Wettbewerbe o.ä. Das Reiten im Freien ist in mehreren Gruppen aus zwei Hausständen gestattet, sofern zwischen den Gruppen während der Sportausübung ein Abstand von mindestens **drei Metern** eingehalten wird. Diese Regelungen sind im Sinne eines gesundheitssportlichen Charakters zu verstehen.

Ohne Einschränkung gestattet ist der **Sportbetrieb zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstests**, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist, und zum Zwecke des Schulsports. Hierfür können neben allen Sportanlagen auch die Schwimmbäder geöffnet werden.

In allen der oben genannten Fälle, sind Zuschauer nicht gestattet. Begleitpersonen wie etwa Erziehungsberechtigte können bis zur maximal zulässigen Gruppengröße für den Aufenthalt im öffentlichen Raum teilnehmen.

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind grundsätzlich geschlossen. Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.

Rehabilitationssport gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sowie Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unterfällt nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt, d.h. die Angebote dürfen auch in (Klein-) Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die Gruppe auf fünf Personen zuzüglich Trainerin oder Trainer zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfinden, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht herrscht (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Abweichende Bestimmungen der bundesrechtlichen Notbremse

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG:

Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Das heißt:

Zulässig ist die individuelle Sportausübung, die jeweils so durchgeführt wird, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die berechnete Personengruppe im Einzelfall ihre Sportübungen individuell so gestalten kann, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird ohne sportartspezifische Vorgaben zu machen.

Insoweit wäre individuelles Training auch in Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball (Lauftraining, Athletiktraining, Techniktraining, Konditionstraining, Taktiktraining, Schuss/Wurf-Training, Torwarttraining etc.) auch für Personen über 13 Jahre allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Entscheidend ist daher die kontaktfreie Sportausübung und nicht die Sportart.

Tagsüber darf Sport alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand betrieben werden. Davon ausgenommen sind Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader unter den oben genannten Bedingungen. Ausgenommen sind auch Kinder, wenn sie draußen kontaktlos in Gruppen von maximal 5 Kindern trainieren.

Das bedeutet:

Es ist grundsätzlich nur eine Gruppe je eindeutig abgegrenztem Sportfeld zugelassen, um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden (z.B. eine Gruppe je einem Tenniscourt, eine Gruppe je Weitsprunganlage, je Laufanlage, je Hochsprunganlage). Kann eine Aufteilung von Sportfeldern erfolgen, insbesondere bei weitläufigen Sportanlagen, können auch mehrere Gruppen trainieren, wenn die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.). Damit können etwa mehrere Kindergruppen auf einem Fußballplatz oder Hockeyplatz trainieren.

Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen ggf. vorher einen Test machen (vgl. FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit); ein zugelassener Selbsttest ist ausreichend. Die Tests müssen aber den Anforderungen des BfArM entsprechen. Zugelassene Tests finden Sie hier: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Ergänzende Hinweise:

Der Sport darf im öffentlichen Raum, auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ohne Kontakt und unabhängig von der jeweiligen Sportart betrieben werden.

Für Berufs- und Leistungssport gilt der Erlass des HMdIS vom 3.11.2020 im gleichen Umfang weiter. Bei angestellten Balletttänzerinnen und -täncern ist der aktuelle Standard des Arbeitsschutzes zwingend zu beachten.

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen sind grundsätzlich geschlossen.

Umkleiden und Sanitäreinrichtungen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln genutzt werden.

Eine kontaktlose Ausübung ist eine Handlung oder Tätigkeit, die ohne näheren menschlichen Kontakt zu den Mitspielenden/Gegner stattfindet:

Bspw. erlaubt:

Tennis Einzel, Tischtennis Einzel, Radsport, Golf mit zwei Personen, Badminton Einzel, Volleyball zu zweit, Rudern im Einer oder Zweier sowie Schießsport, Minigolf, Wasserski und Klettern sind Sport, soweit die Anlagen regelhaft durch Vereine und ihre Mitglieder genutzt werden. Die Nutzung eines Hochseilgartens hingegen nicht, da es sich nicht um eine definierte Sportart handelt.

Dort, wo ein Wettkampf unter der Einhaltung der einschränkenden Vorgaben des IfSG möglich ist - wie z.B. beim Tennis-Einzel - darf ein solcher auch stattfinden.

Medizinisch angezeigter und verordneter Rehabilitationssport ist ebenfalls weiterhin erlaubt. Dies ergibt sich aus der Begründung der Beschlussvorlage des Bundestages (BT Drs. 19/28444). Darin findet sich die Formulierung, dass "medizinisch notwendige sportliche Betätigung (bspw. Reha- Maßnahmen) nicht als Ausübung von Sport im Sinne der Vorschrift zählen, da bei solchen Betätigungen der medizinische Charakter den sportiven Aspekt überwiegt".

Bspw. unzulässig:

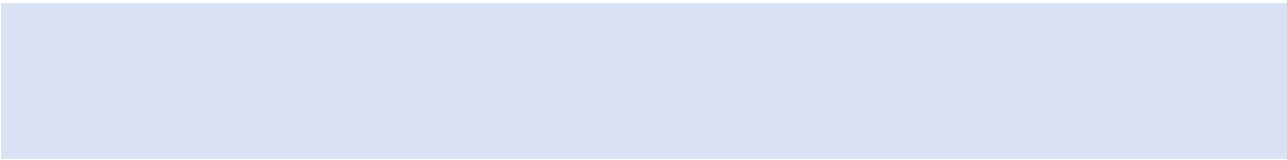
Judo, Ringen, Boxen, Tanzen, Karate, Schwimmen (s.u.)

Personal Training ist mit höchstens zwei Personen an allen Orten zulässig, an denen auch Individualsport stattfinden darf.

Für die Sportpraxis in den Studiengängen gelten die Regelungen der Hochschulen.

Ebenfalls sind praktische Prüfungen im Sportabitur zulässig, auch dann, wenn sie an schulfernen, externen Sportstätten stattfinden. Für die Prüflinge ist auch der notwendige vorbereitende Trainingsbetrieb möglich – gegebenenfalls auch ohne Lehrkraft im Verein oder auf einer schulexternen Sportstätte. Diese Regelung gilt auch für Abschlussprüfungen in Studium und Berufsausübung.

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios ist untersagt. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen (Yogastudios, EMS-Studios, Pilatesstudios, Tanzschulen) sind daher zu schließen. Fitnessstudios dürfen auch zum Personaltraining mit Einzelpersonen nicht genutzt werden.



Schwimmbäder und Badeanstalten an Gewässern

Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr seit dem 2. November 2020 geschlossen. Zulässig ist jedoch die Nutzung für:

- Spitzen- und Profisport.
- Schulsport.
- Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des SGB IX.
- Trainingsbetrieb zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der in der Wasserrettung aktiven Organisationen (bspw. DLRG Hessen und DRK Wasserwacht).
- Schwimmunterricht und organisiertes Schwimmtraining von Schwimmvereinen und Schwimmschulen (beispielsweise zur Erlangung des Seepferdchens oder eines Deutschen Schwimmbadzeichens) unter Einhaltung der Regeln des § 2 Abs. 2.

Der Trainingsbetrieb ist nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.

Im Geltungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse sind Badeanstalten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG geschlossen (s.o. Freizeiteinrichtungen).

Die Aufzählung in § 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist nicht abschließend und nennt auch weitere Einrichtungen „wie insbesondere“ Badeanstalten, Spaßbäder, Hotelschwimmbäder usw. Dies umfasst alle Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder), in denen damit der Publikumsverkehr, die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen untersagt ist.

Die Nutzung von Schwimmbädern für Zwecke des Berufs- und Leistungssports (auch DLGR und DRK Wasserwacht) ist gestattet. Ein Hygienekonzept ist notwendig.

3. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels können im Rahmen einer festen Terminvergabe und der Einhaltung besonderer Hygieneregeln (click&meet) öffnen.

Hygieneregeln (click&meet)

Verkaufsstätten des Einzelhandels

- Das **Betreten** der Verkaufsstellen des Einzelhandels ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen** (maximal zwei Haushalte und für einen **fest begrenzten Zeitraum** zulässig.
- **Das Betreten des Publikumsbereichs von Verkaufsstellen des Einzelhandels ist nur gestattet**, wenn ein **Negativnachweis** für alle Kundinnen und Kunden über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist
- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden, Warteschlangen sind insbesondere auch bei Terminvergaben vor Ort zu vermeiden; die Einhaltung der Abstandsregeln ist in jedem Fall zu gewährleisten.
- **Name, Anschrift, Telefonnummer und der Zeitraum es Aufenthalts** der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen und für einen Monat geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten.
- Für die gesamte Dauer des Aufenthaltes ist eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) zu tragen
- Es ist **höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 40 Quadratmeter** zugelassen.

Unter der Verkaufsfläche bzw. Gesamtverkaufsfläche von Einkaufszentren sind alle für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen in Verkaufsräumen, Kassenzonen, Windfang sowie die Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Verkaufsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Erfolgt der Verkauf aus dem Lager oder wird der Verkaufsraum auch zu Lagerzwecken genutzt, ist die Lagerfläche auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Ebenso zu den Verkaufsflächen zählen umfunktionierte Stellplatzflächen (z.B. durch Aufstellen eines Verkaufszeltes bei Baumärkten, Abstellen von Kfz eines Autohauses zu Ausstellungszwecken). Das Verkaufspersonal wird bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl nicht berücksichtigt.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Das Anbieten von **Abhol- und Lieferdiensten (click&collect)** ist weiterhin ausdrücklich erlaubt. Bestellungen können telefonisch, per E-Mail oder über ein Online-Angebot aufgenommen werden. Die Waren können abgeholt oder geliefert werden. Der Umtausch ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Hygieneregeln (click&collect)

Eine Abholung von Waren darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Waren ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** erfolgen.

Ausnahmen sind für die Grundversorgung der Bevölkerung vorgesehen. Bei Mischwarenläden entscheidet der Schwerpunkt im Sortiment. Handelt es sich überwiegend um ein erlaubtes Sortiment, darf das Geschäft insgesamt geöffnet bleiben und darf Waren des gesamten Sortiments verkaufen. Andernfalls darf das Geschäft im Rahmen von click&collect öffnen. Über eine Grundversorgung hinausgehende Sortimentserweiterungen sind nicht gestattet. Aktuelle und spontane Sortimentserweiterungen zur Generierung eines neuen Verkaufsschwerpunktes stellen einen Umgehungstatbestand des bestehenden Verbotes dar und sind daher untersagt. Saisonale branchenübliche Sortimentserweiterungen werden von dem Verbot nicht erfasst.

Für den Publikumsverkehr geschlossene Einrichtungen dürfen zu betriebsinternen Zwecke wie beispielsweise Inventur oder Renovierung weiterhin betreten werden.

Die Öffnung von „Tafeln“ und ähnlichen karitativen Einrichtungen ist unter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.

Für den Publikumsverkehr dürfen beispielsweise öffnen:

- Änderungsschneidereien/Schneider

- Apotheken
- Augenoptiker
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten (Abholung oder Lieferung)
- Autovermietung / Betrieb von Autovermietstationen / Carsharing
- Autohöfe (siehe Tank- und Rastanlagen)
- Babyfachmärkte
- Banken und Sparkassen
- Bau- und Heimwerkermärkte
- Baumschulen
- Baustoffhandel, für gewerbliche Abnehmer
- Bestatter
- Blumenläden und Blumenstände (auch auf Wochenmärkten)
- Brautmodengeschäfte (als Einzeltermin), soweit es sich um Maßschneiderarbeiten handelt und damit die gewerkliche Tätigkeit im Vordergrund steht. Der reine Verkauf „von der Stange“ ist nicht gestattet und nur über click&collect möglich. Absteckarbeiten bei der über click&collect erworbenen Brautmoden sind ebenfalls in Einzelterminen zulässig.
- Brennstoffhandel (Öl, Pellets etc.)
- Buchhandlungen
- Copyshop (Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt.)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände, Selbstpflücker, Fischerei an öffentlichen und privaten Gewässern. An öffentlichen Gewässern ist die Verkaufsflächenregelung nicht einzuhalten)
- Drogerien
- Fahrradwerkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteilen
- Feinkostgeschäfte
- Finanzanlagenvermittler
- Floristen
- Fotostudios
- Freie Berufe
- Friedhofsgärtnereien
- Futtermittelhandel
- Gartenfachmärkte und Gärtnereien
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks (z.B. Bäckereien. Metzgereien usw.)
- Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten
- Getränkemärkte
- Großhandel
- Hofläden, Ab-Hof-Verkauf
- Hörgeräteakustiker
- Immobilienmakler
- Internetcafés (Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt, der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr vor Ort ist nicht gestattet)

- Jägerei- und Angelbedarf
- Juweliere (nur Reparatur)
- Kaminkehrer
- Kfz-Handel mit Lastkraft- und Nutzfahrzeugen
- Kfz-Schilder Dienste
- Kfz-Werkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteilen
- Kioske
- Küchenstudios (solange der Schwerpunkt auf der handwerklichen Dienstleistung liegt)
- Landhandel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte (nur zum Verkauf)
- Orthopädietechniker und Orthopädienschuhtechniker
- Paketstationen, Poststellen
- Pfandhäuser (Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt, der Verkauf an Dritte ist nur bei Abholung oder Lieferung gestattet)
- Raiffeisenmärkte
- Reformhäuser
- Reinigungen
- Reisebedarfsläden im nicht allgemein zugänglichen Bereich der Flughäfen hinter der Sicherheitskontrolle, soweit im Schwerpunkt zulässige Sortimente angeboten werden
- Reisebüros
- Sanitätshäuser
- Servicestellen von Energieversorgern
- Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen (Unternehmen, die Dienstleistungen, wie z.B. Abschluss von Mobilfunk- und sonstigen Telekommunikationsverträgen sowie Reparaturen anbieten) Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt.
- Schlüsseldienste
- Schuh- und Schlüsselreparatur
- Stördienste
- Solarien (während der Nutzung darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden)
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Tank- und Rastanlagen an den Bundesautobahnen sowie Autohöfe (Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen)
- Tankstellen und Tankstellenshops
- Tierbedarf
- Tierheime, Tierpensionen und gewerbliche Tiersitter (unter Reduzierung des (physischen) Kundenkontaktes auf das Notwendigste und Einhaltung sämtlicher Hygienebestimmungen)
- Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi
- Versicherungsvermittler

- Wettvermittlungsstellen ausschließlich zur Ausgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Wetten. (Der Aufenthalt, beispielsweise zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen, ist unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr vor Ort ist nicht gestattet.)
- Wochenmärkte
- Waschsalons
- Zahntechniker
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- Zeitungszustellung

Für den Publikumsverkehr untersagt ist beispielsweise:

- Bekleidungshandel
-
- Elektroeinzelhandel (Werkstatt, falls vorhanden darf öffnen)
- Fabrikläden, jenseits der zulässigen Sortimente
- Hersteller-Direktverkaufszentren
- Fahrzeug-Handel auch im Außenbereich (Ausnahme LKW- und Nutzfahrzeughandel) der Ankauf oder das Abholen und Liefern von Fahrzeugen aller Art sind weiterhin zulässig. Ebenfalls zulässig sind Probefahrten mit allen im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen im Rahmen eines Kaufvorganges mittels Click & Collect.
- Kosmetikgeschäfte / Naturkosmetikgeschäfte
- Mischwarenläden, deren Sortiment überwiegend nicht erlaubt ist
- Outlet-Center, jenseits der zulässigen Sortimente
- Schreibwarenhandel
- Spielzeughandel

Hygieneregeln in Verkaufsstätten der Grundversorgung

Die Einhaltung des nach § 1 Abs. 1 gebotenen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen gewährleistet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen zur Einhaltung dieses Abstands vorhanden sind. Die Steuerung der Besuchszahlen kann dabei beispielsweise durch persönliche Einlasskontrollen, automatische Ampelsysteme, oder andere geeignete und im Hinblick auf die Größe der Verkaufsfläche angemessenen Maßnahmen erfolgen. Darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist,

- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.
- Auf die **ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 10 Quadratmetern** eingelassen wird.

- Auf die **800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter** eingelassen wird.
- **Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet**, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.

Für Einkaufszentren ist für die Berechnung der zulässigen Kundenzahl die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Das Verkaufspersonal wird bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl nicht berücksichtigt. Unter der Verkaufsfläche bzw. Gesamtverkaufsfläche von Einkaufszentren sind alle für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen in Verkaufsräumen, Kassenzonen, Windfang sowie die Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugsgrenzen ist die Verkaufsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Erfolgt der Verkauf aus dem Lager oder wird der Verkaufsraum auch zu Lagerzwecken genutzt, ist die Lagerfläche auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Ebenso zu den Verkaufsflächen zählen umfunktionierte Stellplatzflächen (z.B. durch Aufstellen eines Verkaufszeltes bei Baumärkten, Abstellen von Kfz eines Autohauses zu Ausstellungszwecken).

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt auch in überdachten oder überdeckten Ladenstraßen von Einkaufszentren, überdachten Einkaufspassagen und auf Wochenmärkten, sowie vor den Geschäften. Auf den dazugehörigen Parkflächen ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte, auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten wo die Pflicht gilt, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einer Verkaufsstätte eine medizinische Maske zu tragen, ist untersagt. Hier kann eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nicht gestattet, vgl. Punkt 4 Gaststätten und Übernachtungsbetriebe.

Annahmestellen der hessischen Lotterieverwaltung (Lotto / Toto) sind geöffnet.

Spezial- und Wochenmärkte

Das Abhalten von Wochenmärkten bleibt in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erlaubt. Spezialmärkte wie etwa Flohmärkte sowie Jahrmärkte sind untersagt. Aus Praktikabilitätsgründen muss eine Zugangssteuerung aufgrund der Quadratmeterregelung auf Wochenmärkten nicht erfolgen. Aus diesem Grund ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in besonderer Weise zu achten. Es ist jederzeit eine medizinische Maske zu tragen.

Auf den Verkehrsflächen von Wochenmärkten ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich verboten.

Verkäuferinnen und Verkäufer sollten sich beim Verzehr von Speisen und Getränken während Pausen in einen Bereich zurückziehen, in dem kein direkter Kunden- und Kollegenkontakt besteht.

Abweichende Bestimmungen der bundesrechtlichen Notbremse

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG:

Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass

- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
- b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
- c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist; abweichend von Halbsatz 1 ist

a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;

b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail- Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;

Das bedeutet (FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit):

Öffnen dürfen Wochenmärkte, auf denen nur Lebensmittel verkauft werden, Lebensmittelgeschäfte, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte und der Großhandel. Sie dürfen nur ihr übliches Sortiment verkaufen. Dabei müssen Abstände eingehalten werden und die Kunden müssen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Möglich ist ebenfalls die Nutzung von „Click&Collect“ und bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 150 und mit Vorlage eines höchstens 24 Stunden alten negativen Testergebnisses auch von „Click&Meet“-Angeboten.

Werkstätten, Postfilialen, Banken und Waschsalons dürfen öffnen.

Weitere Hinweise:

Baumärkte sind zu schließen.

Das Erfordernis für einen Negativtest gilt für die Kundschaft (außer für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Nach § 1b CoKoBeV steht ein vollständiger Impfschutz der Negativtestung gleich.

Die Beschäftigten testen sich nach den Erfordernissen der ArbSchVO wegen Kundenkontakts zweimal die Woche.

Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebe dürfen weiterhin öffnen. Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln.

4. Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Gaststätten, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke ausschließlich zur Abholung oder Lieferung anbieten. Bei der Abholung von Speisen und Getränken in Gaststätten und anderen Gewerben ist der Verzehr in unmittelbarer Umgebung der Gaststätte - ebenso wie bei den Verkaufsstätten - untersagt.

Abholung und Lieferung

Hygieneregeln

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete **Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht** werden sowie
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** erfolgen.

Zur Abholung gehören auch Drive-In-Angebote, da die Speisen in solchen Fällen ebenfalls nicht vor Ort konsumiert werden.

Kantinen und Mensen sind grundsätzlich für den Vor-Ort-Verzehr geschlossen. Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist erlaubt. Während des Aufenthalts in Kantinen oder Mensen ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte ist untersagt. Kantinen in Einrichtungen und Betrieben, in denen es zur Sicherstellung der organisatorischen Abläufe (inklusive Arbeitsschutz) notwendig ist, insbesondere in Krankenhäusern, Reha- und Tageskliniken, Alten- und Pflegeheimen (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG) sowie Schulkantinen dürfen für Betriebsangehörige Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten. Es muss dabei sichergestellt sein, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Rasthöfe (Tank- und Rastanlagen) und Autohöfe sind zur Aufrechterhaltung der Versorgung von Reisenden und Berufskraftfahrern weiterhin geöffnet.

Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sind zu schließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bars
- Kneipen
- Schankwirtschaften
- Shisha-Bars

Bestimmungen im Geltungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7:

Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
- b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
- c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
- d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
- e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist; ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; **der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt**; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.

Ergänzender Hinweis:

Für Betriebskantinen **und Mensen in den Hochschulen** (bei ausschließlichem Zugang für Mitglieder der Hochschulen) gelten die Regelungen für nichtöffentliche Kantinen. Wahlweise kann der „Abverkauf“ erfolgen.

Hotels und Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt** Dies schließt Flusskreuzfahrtschiffe und Vermietungen von Ferienhäusern und Campingplätzen ein. Auch Busreisen zu touristischen Zwecken haben zu unterbleiben. Die Eigennutzung von Ferienhäusern, -wohnungen, Wohnwagen (auch als sogenannte „Dauercamper“) o.ä. ist grundsätzlich gestattet. Die sanitären Anlagen der Campingplätze dürfen für Dauercamper unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes geöffnet werden.

Unter Übernachtungen zu notwendigen Zwecken fallen insbesondere unaufschiebbare berufliche oder zwingende familiäre Verpflichtungen oder persönliche Erfordernisse.

Eine **notwendige berufliche Verpflichtung** ist gegeben, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort aus zwingenden beruflichen Gründen erforderlich und das Ausweichen auf alternative (Tele-) Kommunikationsmittel sowie die Teilnahme vor Ort durch einen Vertreter nicht möglich ist. Hierzu gehört insbesondere auch die Teilnahme an Maßnahmen der Tierseuchenprävention und -bekämpfung.

Eine **zwingende familiäre Verpflichtung** ist gegeben, wenn gesundheitliche Gründe die persönliche Anwesenheit erfordern. Darunter sind insbesondere Zusammentreffen der Familienangehörigen sowie deren feste Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Zusammenhang mit Geburten, der notwendigen Pflege, palliativer Behandlungen, dem Versterben sowie Trauerfeierlichkeiten oder Bestattungen zu verstehen.

(Runde) Geburtstage, Hochzeiten und weitere feierliche Anlässe (bspw. Jubiläen, Einschulungen, Feierlichkeiten mit religiösem Hintergrund) stellen keine familiären Verpflichtungen dar, die einen notwendigen Zweck begründen.

Persönliche Erfordernisse stellen beispielsweise unaufschiebbare medizinische Gründe dar. Es wird empfohlen ein diesbezügliches Erfordernis vom behandelnden Arzt mittels Attest bestätigen zu lassen.

Betriebe und Personen, die Übernachtungsangebote zu notwendigen Zwecken anbieten, müssen ernsthaft prüfen, ob Anzeichen für Falschangaben vorliegen. Bei begründeten Zweifeln ist die Übernachtung abzulehnen.

Zum zulässigen Übernachtungsangebot gehört auch die Bewirtung und Verpflegung der Gäste.

5. Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

§ 1, § 1a und § 5a bilden zusammen den Rahmen für den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Lehre für das Hessische Hybridsemesterkonzept, das auch im Sommersemester 2021 gilt. Die Hochschulen haben Konzepte erarbeitet, um das Lehrangebot und den Lehrbetrieb auch im Sommersemester sicherzustellen. Das Konzept beinhaltet einen Vorrang der Online-Lehre und sieht begründete Ausnahmen, wie insbesondere Praxisveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen) vor. Dieses wird fortgeführt. Die regionalen Besonderheiten in der Pandemielage berücksichtigen die Hochschulen vor Ort. Sie können daher Veranstaltungen unverzüglich auf digitale Formate umstellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen schaffen.

Die Organisation und Ausgestaltung der hochschulischen Lehre liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der geltenden Rechtsvorgaben. Die Hochschulen werden vor Ort umfassend informieren. Einzelfragen zur konkreten Planung des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebsbetriebs und den Hygienemaßnahmen werden von der jeweiligen Hochschule beantwortet.

Beim Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht, sofern diesem Betrieb ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

Wesentliche Vorgaben für die Abstands- und Hygieneschutzkonzepte der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien sind

- Ausnahme von der Kontaktbeschränkung,
- Mindestabstand von 1,5 Metern,
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) ,
- Kontaktdatenerfassung.

Die Ausnahme von der Kontaktbeschränkung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 entspricht der Erfahrung, dass der Betrieb der genannten Einrichtungen in den ganz überwiegenden Bereichen konform zu den infektiologischen Anforderungen einer Pandemie organisierbar ist. Die Prüfung und Freigabe innerhalb der Einrichtung erfolgt durch das Hygienekonzept. Dieses hat die Hochschule, Berufs- oder Musikakademie schriftlich zu erstellen. Es hat auch eine verantwortliche Person zu enthalten. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Hierzu gehören auch Vorgaben zur Lüftung. Flankiert wird diese Regelung durch eine Dienstanweisung des fachlich zuständigen Ministeriums, die u.a. vorsieht, dass jede staatliche Wissenschaftseinrichtung eine zentrale Ansprechperson für das lokale Gesundheitsamt benennen muss.

Bereiche, in denen die Hygieneregeln nicht ohne Weiteres eingehalten werden können (z.B. Sport, Mensen), sind in der Verordnung gesondert geregelt. Nicht in der Verordnung zu regeln waren die pandemiebedingten Vorgaben des Arbeitsschutzes, da diese als Bundesrecht gelten. Sie sind in den Hygienekonzepten überall dort zu berücksichtigen, wo Beschäftigte eingesetzt werden. Dies bedeutet,

dass Abstands- und Hygienekonzepten in diesen Fällen eine Gefährdungsbeurteilung voraus zu gehen hat.

Die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch nicht bei Prüfungen innerhalb der genannten Wissenschaftseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Unter den Begriff der Prüfung fallen auch alle Feststellungsprüfungen im Vorfeld der Aufnahme eines Studiums. Diese Ausnahme von der Kontaktbeschränkung ist gerechtfertigt, da Prüfungen konform zu den infektiologischen Anforderungen einer Pandemie organisierbar sind. Dies betrifft alle Prüfungsformen. Die notwendigen Anpassungen sind in den Hygienekonzepten und ggf. durch Beschlüsse der Prüfungsausschüsse vorzunehmen, soweit dies unterhalb der Prüfungsordnung möglich ist. Die Notwendigkeit der Beachtung der Hygieneregeln und der Erstellung eines tragfähigen Hygienekonzepts ergibt sich aus § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 3 Nr. 4.

Für den Betrieb der Hochschulen und Berufs- und Musikakademien gilt mit wenigen Ausnahmen der Mindestabstand von 1,5m. Drei Ausnahmen sind möglich:

- Für Praxisveranstaltungen wird zur Ermöglichung der Vermittlung verschiedener Lehrinhalte eine Alternative eröffnet: entweder Abstandhalten ohne Mund-Nasen-Bedeckung oder Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreiten des Mindestabstands. Die Ausnahme betrifft vorwiegend künstlerische Studiengänge sowie Labor- und Werkstattarbeit in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen.
- In Lehrveranstaltungen von dauerhaft fester Zusammensetzung (schulähnlich organisiert) mit bis zu 30 Studierenden, die nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören (bundesweit als „Kohortenprinzip“ bekannt) muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Es ist infektiologisch anerkannt, dass die Ansteckungsgefahr hier geringer ist als in großen Hochschulen, in denen der Studienplan individuell festgelegt wird.
- Die Leitung der Einrichtung kann zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests die Vorgaben zum einzuhaltenden Mindestabstand verändern; eine Verringerung ist nur für kurze Zeiträume zulässig, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen. Diese Möglichkeiten setzen eine Notwendigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung für die spezifische Veranstaltung voraus.

Aufgrund der mitgliedschaftlichen Struktur der Hochschule, der grundsätzlich auch für die Öffentlichkeit und Gäste offenen Gebäude und Einrichtungen und aufgrund des Hybridsemesterkonzepts bedurfte es einer eigenen, klaren Regelung zum Tragen medizinischer Masken in den Gebäuden und Einrichtungen und bei Lehrveranstaltungen, auch wenn diese andernorts stattfinden.

Die Leitung der Einrichtung kann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 3 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests zum **Tragen einer**

bestimmten medizinischen Maske nach § 1a Abs. 2 Satz 2 verpflichten oder vom Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen. Diese Möglichkeiten setzen eine Notwendigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung für die spezifische Veranstaltung oder den Raum voraus. Die Umsetzung kann per Hausrecht erfolgen.

Die Leitung der Einrichtung kann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 3 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungen oder einzelnen Räumen auf Personen mit **Negativnachweis** nach § 1b beschränken, Diese Möglichkeit setzt gemäß Gefährdungsbeurteilung eine Notwendigkeit für die spezifische Veranstaltung oder den Raum voraus. Die Umsetzung kann per Hausrecht erfolgen.

In Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen sind zu jedem Termin die Kontaktdaten zu erfassen. Die Identifikation kann digital mit einer Software mit Selbstangabe oder mit der sog. Studicard erfolgen. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass sie auf Anforderung des Gesundheitsamts die in § 1 Abs. 2b Nr. 2 genannten Daten übermitteln kann. § 1 Abs. 2b Nr. 2 gilt auch im Übrigen. Bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen, Arbeitsplätze in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, gilt die Regelung zur Kontaktdatenerfassung in § 1 Abs. 2b Nr. 2 entsprechend. Auch hier kann die notwendige Identifikation auch in digitaler Form erfolgen. Ein Anspruch auf Öffnung der Räume gibt es nicht. Die Wissenschaftseinrichtung entscheidet auf der Grundlage ihrer Möglichkeiten und des Hygienekonzepts.

Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse in Präsenz werden behandelt wie Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b. Ihre Durchführung folgt den gleichen Kriterien. Dies ist gerechtfertigt, da die Tagungen und Kongresse auch aufgrund des regelmäßig internationalen oder deutschlandweiten Zuspruchs eine große Reisetätigkeit verursachen, die Zahl der Kontakte erhöhen und in der Regel auch ohne Weiteres digital erfolgen können. Sie können durchgeführt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und die zuständige Behörde sie genehmigt.

Für staatliche Einrichtungen gelten ergänzend die in den Dienstanweisungen des zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen.

Die Möglichkeiten des § 5a Abs. 2 Satz 3 gelten auch für Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), wie z.B. die Koordinationsstelle des Tests für medizinische Studiengänge.

Im Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse gelten für Hochschulen (ebenso wie für Schulen) nachstehende Sonderregelungen (der Betrieb der allgemeinbildenden Schulen ist in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung geregelt und daher nicht Gegenstand dieser Auslegungshinweise):

§ 28b Abs. 3 IfSG:

Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.

Das bedeutet (vgl. FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit):

Ab einer stabilen Inzidenz (an drei Tagen hintereinander) über 100 muss im Wechselunterricht unterrichtet werden. Über die Form des Wechselmodells (tageweise, wöchentlich...) entscheiden die Länder.

Ab einer stabilen Inzidenz von 165 ist Präsenzunterricht in den Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen untersagt.

Die Länder können von diesen Regelungen Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen vorsehen.

Hinweise für die Anwendung in Hessen:

Bei Verwaltungshochschulen handelt es sich um Hochschulen, Berufsakademien sind zu behandeln wie Hochschulen.

Beim **Wechselunterricht** an den **Hochschulen** ist, da es in der Regel keine Lerngruppen gibt, auf den Einzelstudierenden abzustellen. Damit ist der Wechselunterricht dem in Hessen praktizierten Hybridsemesterkonzept immanent.

Bei den folgenden Tätigkeiten an den Hochschulen handelt es sich NICHT um Präsenzunterricht
= darf weiter stattfinden):

- Arbeit am Werk in Kunsthochschulen (z.B. Werkstätten und Ateliers)
- Eigenübungen in Räumen der Hochschule
- Studienbegleitende Praktika/schulpraktische Studien (auch mit Betreuung)
- Laborpraktika und Werkstattpraktika als Ergänzung zur fachtheoretischen Lehre
- Forschungsbezogene Veranstaltungen, wie Doktorandenkolloquien,
- Klinische Praxis (Human-, Zahn-, Tiermedizin und Praxis in der akademischen Ausbildung für Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebammen, Pflege),
- Feedback zu Abschlussarbeiten,
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen aller Art. Die Wertung, was eine Prüfung ist, bleibt den Hochschulen aufgrund der sehr unterschiedlichen Studienformaten und Prüfungsformaten überlassen.

Die Definition der **Abschlussklasse** ergibt sich aus der Allgemeinverfügung des Hessischen Minister für Soziales und Integration über Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts.

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

6. Außerschulische Bildungsangebote, Ausbildung

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten muss der Unterricht so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. In geschlossenen Räumen ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>).

Die Regelungen gelten insbesondere für:

- Ausbildung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst
- Berufsbildungswerk
- Berufsförderungswerk
- Berufsbildungseinrichtungen (über-, außer- und betriebliche)
- Bildungsstätten des organisierten Sports, Fahrschulen
- (Einzel-)Unterricht im privaten Bereich
- Jagdhundausbildung
- kulturpädagogische Angebote der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen von Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen
- Kunstschulen
- Musikschulen
- Nachhilfeunterricht
- nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen, soweit sie auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten
- Referendarausbildung
- Sprachkurse
- Unterricht im Rahmen von Bildungsurlaub
- Volkshochschulen
- Vorbereitungslehrgänge Fischereiausbildung/ Fischereiaufseherausbildung

Unterricht, der nicht in Einrichtungen, sondern privat/im häuslichen Umfeld stattfindet, ist auf Einzelunterricht zu beschränken. Unterricht, der außerhalb des privaten/häuslichen Umfelds ehrenamtlich oder vereinsmäßig angeboten wird, soll auf Einzelunterricht bzw. auf feste Kleingruppen beschränkt werden. Kein Unterricht im Sinne der Auslegungshinweise ist das gemeinsame Üben des individuell Erlernten. Das heißt, Chor-, Orchester- und Bandproben sowie andere ähnliche Zusammenkünfte stellen kein außerschulisches Bildungsangebot dar, sondern sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2b. Für Tanz- und Ballettunterricht gelten die Regelungen über Freizeit- und Amateursport.

Der **praktische Fahrunterricht** an Fahrschulen ist gestattet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht eingehalten werden kann. Die Abnahme der praktischen Fahrprüfung ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 10 gestattet.

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Auf sie ist daher § 5 Abs. 1 nicht anwendbar. Dasselbe gilt für nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen außerhalb der Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen. In diesen Einrichtungen muss grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, nach Möglichkeit eine medizinische Maske. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen, z. B. zum Spielen von Instrumenten oder beim Sport. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind ebenfalls von dieser Pflicht befreit. Die ärztliche Bescheinigung muss erkennen lassen, wie lange der Hinderungsgrund besteht und auf welche Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen er sich erstreckt, insbesondere ob zwar Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung oder OP-Masken, nicht aber Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N95 getragen werden können.

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen, Schüler und Studierende teilnehmen, die über das negative Ergebnis eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) oder zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Test, Bürgertest) verfügen, der zu Beginn des Schultags noch nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt. Auch an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen, die in Schulgebäuden stattfinden, darf nur teilnehmen, wer über das negative Ergebnis eines solchen Antigen-Tests verfügt, der zu Prüfungsbeginn noch nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt.

Schülerinnen, Schüler und Studierende an Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG, also auch die Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sowie die Studierenden an Fachschulen oder Schulen für Erwachsene sind während der Teilnahme an Abschlussprüfungen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, wenn sie sich am Morgen des Prüfungstages einem der o. g. Antigen-Tests unterzogen haben und das Ergebnis negativ ausgefallen ist. Ohne ein negatives Testergebnis können sie nur an der Prüfung teilnehmen, wenn sie eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Kategorien FFP2, KN95 oder N95) tragen.

Die Ausbildung in Betrieben sowie die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

Im Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Notbremse sind die Einschränkungen des § 28b IfSG auch für außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen (etwa Kunst- und Musikschulen) zu beachten.

Im Anwendungsbereich der bundesrechtlichen „Notbremse“ ist an Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nur noch Wechselunterricht und ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 nur noch Distanzunterricht zulässig; Abschlussklassen bleiben auch im letztgenannten Fall im Wechselunterricht. Die Definition der Abschlussklassen ergibt sich aus der Allgemeinverfügung des Hessischen Ministers für Soziales und Integration über Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts.

An außerschulischen Bildungseinrichtungen wie z. B. Volkshochschulen kann der Wechselunterricht bei nicht täglicher Präsenz in geteilten Lerngruppen stattfinden, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Bei der über- und außerbetrieblichen Ausbildung handelt es sich um Maßnahmen, die die betriebliche Ausbildung ergänzen bzw. ersetzen. Damit fallen sie nicht unter die Notbremse und sind für alle Jahrgänge unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln weiterhin zulässig.

Maßnahmen, die für eine Externenprüfung oder einen beruflichen Fortbildungsabschluss im Jahr 2021 erforderlich sind, sind weiterhin beim Vorliegen entsprechender Hygienekonzepte zulässig.

Fahrschulen bleiben geöffnet.

7. Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten sind möglich, solange sie nicht explizit untersagt sind. **Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen im Rahmen von festen Terminvergaben und unter Einhaltung strenger Auflagen ist weiterhin möglich.** Der unmittelbare persönliche Kontakt soll auf das Notwendigste beschränkt werden. In allen Arbeits- und Betriebsstätten ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Dies gilt nicht am Platz selbst, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen eingehalten werden.

Gruppentherapien sind nur zulässig, wenn sie ärztlich verordnet und die Durchführung in der Gruppe zwingend erforderlich ist. Für Selbsthilfegruppen gelten die Regelungen zu Veranstaltungen und Zusammenkünften.

Der Betrieb von Tierarztpraxen, sowie die medizinisch notwendige Physiotherapie für Tiere sind erlaubt. Der Betrieb von Hundeschulen und Hundesalons ist gestattet. Da Hundeschulen als Dienstleistungsbetriebe einzuordnen sind, unterfallen sie nicht den Beschränkungen von § 1 Abs.1 im öffentlichen Raum. Dies gilt auch für andere Dienstleistungen, die im oder unter Nutzung des öffentlichen Raums erbracht werden, z.B. Umzugsunternehmen, Krankentransporte oder Dienstleistungen im Rahmen von Bauarbeiten. Hiervon zu unterscheiden sind Sport und Freizeitangebote wie zum Beispiel Yoga o.ä., für die explizit Beschränkungen im öffentlichen Raum bestehen.

Für Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, gelten verschärfte Hygieneregeln, da das Übertragungsrisiko durch unvermeidliche Nahkontakte während der Erbringung der Dienstleistung deutlich gesteigert ist.

Hygieneregeln

Körpernahe Dienstleistungen

- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- Das Erbringen körpernaher Dienstleistungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen** (maximal zwei Haushalte) zulässig.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen.
- Zwischen den Sitzplätzen der Kundinnen und Kunden ist in Anwendung der Hygieneregeln des RKI der **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

- Das Betreten des Publikumsbereichs der Betriebe ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.
- Körpernahe Dienstleistungen, die **nur ohne medizinische Maske** in Anspruch genommen werden können, sollen nur bei Vorliegen eines **Negativtests** (siehe im Detail § 1b) der Kundinnen und Kunden, der nicht älter als 24 Stunden ist erbracht werden und wenn ein Testkonzept für das Personal besteht. Andernfalls sollen diese Behandlungen unterbleiben. Kundinnen und Kunden ist die Abnahme der Maske in diesen Fällen nur gestattet, soweit und solange es die Behandlung erfordert.
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Abweichende Bestimmungen der bundesrechtlichen Notbremse für körpernahe Dienstleistungen

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8:

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;

Das bedeutet (FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit):

Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt – mit Ausnahme von medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Dienstleistungen.

Außerdem dürfen Friseurbetriebe und Fußpfleger geöffnet bleiben.

Diese dürfen aber nur mit Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) arbeiten. Friseur- und Fußpflegebesuche sind nur mit negativem Test möglich.

Ergänzender Hinweis:

Bei **Rehabilitationssport** und Funktionstraining gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX handelt es sich um medizinische Maßnahmen.

Nach § 1b CoKoBeV steht ein vollständiger Impfschutz der Negativtestung gleich.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>

Kontaktadressen

Kontakt:
<https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen/Hotline
Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus: **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir täglich von 9 bis 15 Uhr. Für weitere **Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus** erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Aus dem Ausland wählen Sie bitte:
+49 611 32 111 000

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:
buergertelefon@stk.hessen.de